

01.04.2020

Kleine Anfrage 3475

des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Kommunen, Familien in der Corona-Krise zu entlasten?

Auf Forderungen aus der Opposition, Familien während des Corona-bedingten Kita-Betreuungsverbot von Elternbeiträgen zu entlasten, hatte die Landesregierung zunächst verlauten lassen, dass dieses Thema zunächst nicht auf der Tagesordnung stünde. Inzwischen wurde eine Regelung verkündet. Demnach sollen Familien ein Drittel der in März und April aufgelaufenen Elternbeiträge übernehmen. Für die Restsumme sollen die Kommunen zur Hälfte aufkommen. Besonders für Familien, die bereits im März mit den wirtschaftlichen Härten der Corona-Krise (Arbeitsplatzverlust, Kurzarbeit, Wegbrechen von Aufträgen usw.) konfrontiert wurden, stellt dies eine weitere Belastung dar. Auf die bereits in der Familienausschusssitzung vom 19. März gestellte Frage, ob es Kommunen in der Haushaltssicherung rechtlich möglich ist, auf Elternbeiträge zu verzichten, konnte auch auf Nachfrage bislang keine Antwort gegeben werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Landesregierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Haben die Kommunen rechtlich die Möglichkeit im Sinne der weiteren Entlastung der Familien, von der Verabredung zwischen Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden, zum Erlass von Betreuungsgebühren abzuweichen?
2. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Kommunen in der Haushaltssicherung, auf Betreuungsgebühren für Corona-bedingte Ausfallzeiten ab März 2020 zu verzichten?
3. Dürfen alle Kommunen, unabhängig von ihrer jeweiligen Haushaltslage, in die Zukunft gerichtete Zusagen treffen, über den Monat April hinaus auf Elternbeiträge für Corona-bedingte Ausfallzeiten zu verzichten?
4. Welche weiteren kommunalpolitischen Entlastungen für Familien sind während der Corona-Krise möglich?
5. Wie wird das Land Kommunen bei der Entlastung von Familien unterstützen?

Dr. Dennis Maelzer

Datum des Originals: 01.04.2020/Ausgegeben: 08.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de